

Deutscher Baseball und Softball Verband e.V.



Flugplatzstr. 31
55126 Mainz
Tel. +49(6131)-21559-0
Fax +49(6131)-21559-10

www.baseball-softball.de
info@baseball-softball.de

Dresdner Bank
BLZ 550 800 65
Konto Nr. 232 350 300

Deutscher Baseball und Softball Verband e.V.
Flugplatzstr. 31 – 55126 Mainz

AZ: DBV SG DEG-BBSV

URTEIL

11.11.2013

In dem Sportgerichtsverfahren

des

Baseball- und Softballclub Deggendorf Dragons e.V.

vertreten durch den Präsidenten Volker Schüßler, Hilzstrasse 106, 94469 Deggendorf

- ANTRAGSTELLER -

gegen

den Bayerischen Baseball und Softball Verband e.V., David-Funk-Str. 7,
93055 Regensburg

vertreten durch den Präsidenten Jochen Bender

- ANTRAGSGEGNER -

hat das Sportgericht des Deutschen Baseball- und Softball Verband e.V. vertreten
durch den Einzelrichter Olaf Hornig im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Berufung wird stattgegeben.
2. Das Urteil der Vorinstanz – Urteil des Regionalgerichts des Antragsgegners vom 28.06.2013 - wird aufgehoben.
3. Die Verfahrenskosten des Sportgerichtsverfahrens trägt der Antragsgegner.





SACHVERHALT:

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die ligaleitende Stelle des Antragsgegners hatte mit Bescheid vom 10.06.2013 den Antragsteller wegen zweimaligem Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.08 der Bundesspielordnung (BuSpO) aus dem Spielbetrieb der Bayernliga für die Saison 2013 ausgeschossen. Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller beim zuständigen Regionalgericht des Antragsgegners Klage ein. Die Klage wurde mit Urteil vom 28.06.2013 vom Regionalgericht abgewiesen.

Daraufhin legte der Antragsteller mit Antrag vom 09.07.2013 Rechtsmittel (Berufung) gegen das Urteil des Regionalgerichts beim Sportgericht des Deutschen Baseball und Softball Verband e.V. gem. Art. 3. Nr. II.2. der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVo) des DBV ein. Es wurde beantragt, die in Rede stehenden Begegnungen vom 11.05.2013 und 26.05.2013 (beides Doubleheader) zwar als 7:0-Wertung für die jeweiligen Spieltagsgegner zu werten, diese jedoch nicht als Nichtantritt gemäß BuSpO einzustufen.

Der Antragsteller hat dem Gericht ergänzend mitgeteilt, dass es sich bei der Beantragung der Kostenauflegung auf Seite 1 des Berufungsantrages um einen Schreibfehler handelt. Gemeint ist – wie im vorletzten Absatz des Antrages auch genannt – die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen.

Die Berufung ist zulässig und erfolgte fristgemäß (Eingang des Regionalgerichtsurteils beim Antragsteller: 03.07.2013). Das Sportgericht ist gemäß Art. 3 Nr. II.2 der Rechts- und Verfahrensordnung zuständig. Die Zahlung der Protestgebühr erfolgte ordnungsgemäß.

URTEILSBEGRÜNDUNG

Das Gericht hatte im Kern zu prüfen und festzustellen, wann gemäß den allgemeinen (Official Baseball Rules - OBR) und speziellen Regelwerken (BuSpO) ein Spiel als nicht angetreten zu werten ist.

Grundsätzlich hält das Gericht für alle Belange des Spielbetriebs und dessen Durchführung die OBR als zunächst maßgeblich, es sei denn, die BuSpO regelt im Speziellen etwas anders.

Im weiteren hat das Gericht geprüft, was genau die BuSpO mit dem Artikel 11.4.ff. meint und bezweckt.



Dort heißt es in der Überschrift zu Artikel 11.4. „...BIS Spielbeginn“.

Es geht also um die Festlegung, wann genau der Zeitpunkt und damit der „Schutzbereich“ des Spielbeginns ist.

Der Zeitraum „NACH Spielbeginn“ schützt nach Auffassung des Gerichts eine Mannschaft im Sinne der Ausführungen des Antragsstellers (z.B. Abbruch nach Verletzung, Aufgabe usw.).

Die Analyse des Gerichts ergab, dass der Spielbeginn gemäß OBR 4.02 mit dem Ausruf „Play“ definiert ist. Die BuSpO sieht hierzu keine ergänzende Regelung vor.

Die Übergabe der Line-up-cards und die Spielbereitschaft beider Mannschaften (mind. 9 Spieler sind jeweils "auf dem Platz") stellen an sich nicht den eigentlichen Spielbeginn dar, sondern sind eher eine Grundvoraussetzung für die Erteilung des Schiedsrichter-Ausrufes „Play“ und damit des EIGENTLICHEN Spielbeginns. Davon ausgehend, befinden wir uns in der Phase der Plate-Conference also noch VOR Spielbeginn.

Aus dem nachträglich eingeholten (weiteren) Sachvortrag des Antragsstellers wurde jedoch deutlich, dass zumindest bei einer der in Rede stehenden Spielbegegnungen neben dem ersten Spiel des Doubleheaders auch das zweite Spiel des Doubleheaders zumindest begonnen („Play“) wurde.

Dies wurde dem Gericht durch Vorlage von Beweisurkunden auch nachgewiesen. Der Antragsgegner bzw. seine Rechtsinstanz, das Regionalgericht, zweifelt diesen Sachverhalt nach erneuter Befragung nicht an, hatte jedoch auch keine genaue Kenntnis davon.

Das Gericht kann nach Lage der Dinge nicht erkennen, dass der Antragsteller wiederholt, d.h. zweimalig, bei den in Rede stehenden Begegnungen den Schutzbereich des Spielbeginns nicht erreicht hat. Eine Sanktion gemäß Artikel 11.2.04 bzw. 11.2.08 der BuSpO hätte somit nicht erfolgen dürfen.

Den Sachverhalt der – nach Meinung des Antragstellers recht späten - Entscheidungsmittelung der ligaleitenden Stelle des BBSV zu Spiel #1 vom 11.05.2013 sowie zu der Frage, welche Rangordnung die Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit gem. BuSpO inne hat, hat das Gericht dezidiert nicht überprüft. Es wird jedoch empfohlen, im Wege der verbandsinternen Willensbildung hierzu ggf. weitere, klarstellende Regelungen herbeizuführen.



Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 21 II RuVO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil ist die Revision zum DBV-Bundesgericht zulässig, die binnen 7 Tagen nach Zustellung des Urteils und mit einer Begründung versehen bei der DBV-Geschäftsstelle einzulegen ist, Art. 18 IV RuVO.

gez. Olaf Hornig,
Einzelrichter beim Sportgericht
des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V.